

Einnahmen aus Übungsleitertätigkeit § 3 Nr. 26 EStG

2.100 €
steuerfrei
ab 2007

vorher 1848



29.04.2008

Beispiele:

- **Trainer der Fußballmannschaft**
- **Dirigent des Musikvereins**
- **Chorleiter**
- **Ausbilder der Ersten Hilfe**
- **Übungsleiter Feuerwehr**
- **Erzieher und Betreuer**
- **Jugendleiter, Ferienhelfer**
- **nebenberufliche Pflegetätigkeit Alter, Kranker, Behinderter**
- **Mannschaftsbetreuer- z.B. Jugendmannschaften usw.**
- **nebenberufliche künstlerische Tätigkeit**



für wen gibt es **keine** Übungsleiterpauschale?

Beispiele:

- **Vorstandsmitglieder**
- **Schiedsrichter**
- **Vereinskassierer**
- **Hausmeister, Platzwarte**
- **Geräte- und Zeugwarte**
- **Pflege und Ausbildung von Tieren**



Für diese Gruppe gibt es jedoch....

die Freigrenze bei den Sonstigen Einkünften
in Höhe von
256 €

und neu - **ab dem Jahr 2007**
bei Auszahlung einen Freibetrag von
500 €
für nebenberufliche, ehrenamtliche
Betätigungen

**Achtung - dieser Freibetrag kann nicht zusätzlich
zur Übungsleiterpauschale in Anspruch genommen
werden.**

Besonderheiten bei Feuerwehren

Führungskräfte der Feuerwehren erhalten Entschädigungen die teilweise für Ausbildertätigkeit und teilweise für Verwaltungsarbeiten geleistet werden.

- Kreiswehrführer 40 % Ausbildertätigkeit 60 % Rest
- Stadtwohrführer 60 % Ausbildertätigkeit 40 % Rest
- VG Wehrführer 80% Ausbildertätigkeit 20 % Rest
- Ortswehrführer 80% Ausbildertätigkeit 20 % Rest

Erhalten stellvertretende Wehrführer ebenfalls eine Entschädigung erhöht sich der Ausbildungsanteil beim Wehrführer um weitere 20 %.

zurück zur Übungsleiterpauschale ==>

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Nebenberuflich

nicht mehr als
1/3 der wöchentlichen
Regelarbeitszeit

Beispiel:
40 geteilt durch 3
= 13,33 Stunden

**begünstigte
Tätigkeit**

kein
Zusammenhang mit
dem Hauptberuf

**für öffentlich-
rechtliche
Körperschaft**



oder

**für
gemeinnützige
Körperschaft**

Die Tätigkeit muss der Förderung
gemeinnütziger, mildtätiger oder
kirchlicher Zwecke dienen.

Einkunftsarten beim Übungsleiter



nichtselbständige Arbeit
= Arbeitnehmer des Vereins

Selbständige Tätigkeit

oder

Lohnkonto

Lohnbesteuerung?

Bestätigung über weitere
Übungsleiter- Einnahmen

Indiz weniger als 6 Wochenstunden

besteuert selbst-ESt/USSt

keine Weisungsgebundenheit

Besteuerung des Übungsleiters als Arbeitnehmer des Vereins

bis **2.100 €** Einnahmen
steuerfrei

Vorsicht - auch Einnahmen
bei anderen Vereinen einbeziehen

oder nach
Lohnsteuerklasse
mit Lohnsteuerkarte
+ Sozialversicherung

zusätzlich können
Dienstreisekosten
steuerfrei bis zu den
geltenden Pauschalsätzen
erstattet werden.



steuerfreier Ersatz Fahrten
Wohnung/Übungsraum
ist auf FB anzurechnen

bei Überschreitung von 2.100 €
ggf. Pauschalierung der LoSt
20% LoSt, 5,5 % Soli und 7%
Kist + Sozialversicherung

oder Minijobregelung
30 % einschließlich
der Sozialversicherung

Was ist mit den Werbungskosten?

kein weiterer Beruf
ausgeübt



zusätzlich

Arbeitnehmerpauschbetrag 920 €

Arbeitnehmertätigkeit
neben
Übungsleitertätigkeit



Arbeitnehmerpauschbetrag
insgesamt nur 1 x

wenn WK höher als 2100 € und die Ü-Leiter
Einnahmen mehr als 2100 € betragen, kommt
Abzug in Frage - sonst mit FB abgegolten



Abzug daher erst ab
3.020 € WK möglich
(2100 + 920)

← bei WK aus Ü-Leiter Tätigkeit müssen
auch die WK aus dem Hauptberuf
berechnet werden. Kein ANPauschbetrag.

Beispiel

Herr Müller ist Trainer der Fußballmannschaft und hat bei **2500 €** Einnahmen folgende Aufwendungen (Werbungskosten):

Fahrtkosten 500 €
Trainingsanzug 150 €
Telefonkosten 25 €
Sonstige 25 €

Summe = 700 €

Da Herr Müller mit seinen Kosten unterhalb des Freibetrages von 2100 € bleibt, ist ein Abzug nicht möglich. Alle Aufwendungen sind mit dem Freibetrag abgegolten.

Die Einnahmen über 2100 € unterliegen der Besteuerung.

(Minijob, Lohnsteuerkarte oder Pauschalierung)



Beispiel

Herr Müller ist Trainer der Fußballmannschaft und hat bei **2500 €** Einnahmen folgende Aufwendungen (Werbungskosten):

Fahrtkosten 2.000 €
Trainingsanzug 150 €
Telefonkosten 25 €
Sonstige 25 €

Summe = 2.200 €

Da Herr Müller mit seinen Kosten oberhalb des Freibetrages von 2100 € liegt, ist ein Abzug grundsätzlich möglich. Er muss jedoch auch die beruflich bedingten WK ermitteln da er keinen Pauschbetrag mehr erhält.



WK Hauptberuf
150 €

In der Summe ergeben sich **2.350 €** Werbungskosten. Es lohnt sich dennoch nicht!

3.020 €

2100 € Freibetrag und **920 €** AN- Pauschbetrag sind günstiger

Und wie ist dies bei selbständiger Tätigkeit mit dem Betriebsausgabenabzug???

hier gilt die Regelung entsprechend. Im § 3c Absatz 1 Einkommensteuergesetz heißt es:

Ausgaben dürfen, soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.....

der ausländische Übungsleiter

Freibetrag **2.100 €** gilt auch für ausländische Übungsleiter

